



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt



(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

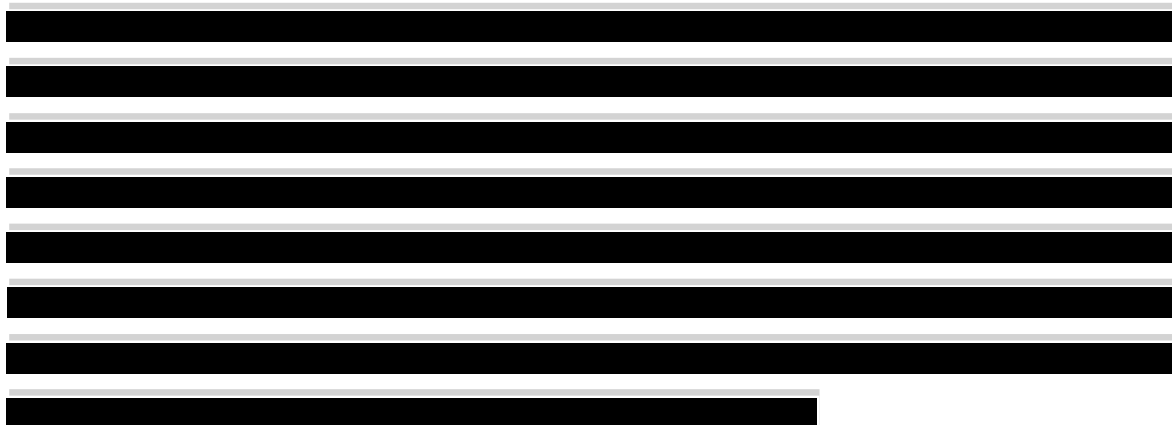



Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon : 0361 57-3112900
Erfurt, den : **3. September 2024**



Anfrage zur datenschutzrechtlichen Verantwortung im Insolvenzverfahren

Sehr geehrter 



Wie  zum Ausdruck bringen, ist der Insolvenzverwalter auch für die personenbezogenen Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO verantwortlich. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über (§ 80 Abs. 1 InsO), der damit über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheidet (BeckOK DatenschutzR/*Schild*, DS-GVO, Art.

Postanschrift: Postfach 900455
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

4 RN 89). Die Auffassung des AG Hamburg, dass die bloße „Datenlagerung“ noch keine Verarbeitung sei, sondern ein konkretes Handeln des Insolvenzverwalters voraussetzt (Urt. v. 15.11.2021 – 11 C 75/21 = ZD 2022, 167), verkennt, dass die Verantwortlichkeit gerade nicht davon abhängig ist, dass der Betroffene die Daten selbst erhoben oder verarbeitet hat, sondern die rechtliche oder tatsächliche Einflussmöglichkeit auf die Datenverarbeitung besitzt (*Berger*, Urteilsanmerkung, ZD 2022, S. 169, 170 mit Verweis auf *Simitis/Hornung/Spieker* gen. *Döhmann/Petri*, DS-GVO, Art. 4 RN 20 ff.; *Taeger/Gabel/Arnin/Rothkegel*, DS-GVO, Art. 4 RN 182). Der Verwalter erfüllt daher mit dem Eröffnungsbeschluss die Voraussetzungen eines (alleinigen) Verantwortlichen hinsichtlich der Daten des schuldnerischen Unternehmens (*BeckOK Insolvenzrecht/Platzer*, Datenschutz in der Insolvenz, RN 19, mit Verweis auf: LDA Bayern, 10. Tätigkeitsbericht 2020, S. 31 f.). Ein vorläufiger Insolvenzverwalter, der nach § 22 Abs. 1 InsO das Vermögen des Schuldners zu sichern hat, ist insoweit nicht anders als der endgültige Insolvenzverwalter zu behandeln (*Platzer a. a. O.* RN 25).

Folglich hat der Insolvenzverwalter auch die Rechte der Insolvenzgläubiger als betroffene Personen nach Art. 12 ff. DS-GVO umfassend zu beachten. Neben der Erfüllung der Informationspflichten hat er auf Antrag eines Patienten die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Kopie der Patientenakte zu ermöglichen (vgl. EuGH, Urteil v. 26. Oktober 2023, C-307/22, zum Recht auf Kopie der Patientenakte). Wegen des fortbestehenden Patientengeheimnisses dürfen die Patientenunterlagen zwar nur mit Einwilligung eingesehen und weitergegeben werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die Einwilligung in einem an den Verwalter gerichteten Antrag nach Art. 15 DS-GVO konkludent enthalten ist, da diese keiner besonderen Form bedarf. Gleiches gilt, wenn der Insolvenzverwalter die Unterlagen aufgrund eines Verwahrungsvertrags in die Obhut eines Arztes bzw. Krankenhauses gegeben hat (vgl. § 10 Abs. 4 Musterberufsordnung-Ärzte).

Bei einer insolvenzbedingten Schließung des Krankenhauses bleibt die zehnjährige Aufbewahrungsfrist für die Patientenakte nach § 630f Abs. 3 BGB bestehen (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 HS 2 InsO). Eine Kopie der Patientenakte können die Patienten

über den Insolvenzverwalter aber nur verlangen, sofern das Insolvenzverfahren noch läuft. Ist das Verfahren beendet, ist es aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen offen, durch wen die Krankenhausakten aufzubewahren, datenschutzkonform zu löschen und wie Patientenrechte zu gewähren sind. Hierauf hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) in einer Entschliessung vom 16. Mai 2024 hingewiesen und in Anlehnung an bereits bestehende Regelungen in den Landeskrankenhausgesetzen von Nordrhein-Westfalen (§ 34c Abs. 1 KHGG NRW) und Hessen (§ 12 Abs. 2 HKHG) entsprechende Konzepte zum Umgang mit Patientenakten im Falle der Insolvenz und ungeplanten Schließung gefordert (abrufbar unter: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/2024-05-15_DSK-Entschliessung_Krankenhausschliessung.pdf). Solange keine geeigneten landesrechtlichen Regelungen existieren, muss der Insolvenzverwalter gemeinsam mit dem ehemaligen Träger des insolventen Krankenhauses datenschutzkonforme Lösungen entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

████████████████████